



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 340
Referatsleiter Herrn Hosse
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
5090-340-8306/10-2-40377/2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
17.04.2024

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Floh-Seligenthal (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet – Tonäcker II“ im OT Struth-Helmershof (Beschluss-Nr.: PLA 02/424/2024)

Der rechtskräftige FNP der Gemeinde Floh-Seligenthal wird derzeit mittels 5. Änderung für mehrere Standorte zur Schaffung von Wohn- und Gewerbeflächen fortgeschrieben. Zur entsprechenden Ausweisung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet – Tonäcker II“ südlich der Ortslage Struth-Helmershof im FNP ist die Durchführung eines ZAV erforderlich.

Von der Fläche des „Gewerbegebiet – Tonäcker II“ (ca. 5,0 ha) sind gemäß Z 4-1 des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT 2011/12) insgesamt ca. 2,3 ha des als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-56 – Kohlberg / Stiller Stein mit Vorland betroffen. Insofern steht dieses Ziel der Raumordnung formal im Widerspruch zu der im FNP beabsichtigten Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Übrigen wird auch auf § 6 ROG verwiesen.

Deshalb hat die Gemeinde Floh-Seligenthal bei der oberen Landesplanungsbehörde die Zulassung der Abweichung vom o.g. Ziel der Raumordnung bezogen auf die beabsichtigte FNP-Änderung beantragt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340 als verfahrensführende Behörde bei ZAV hat mit Schreiben vom 19.03.2024 den Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen gebeten, zum genannten Zielkonflikt bis zum 24.04.2024 Stellung zu nehmen.

Der Planungsausschuss der RPG Südwestthüringen hat die eingereichten Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685/445-101 • Telefax: 03685/445-500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Der geplanten Zielabweichung von Z 4-1, FS-56 – Kohlberg / Stiller Stein mit Vorland des Regionalplans Südwestthüringen mit ca. 2,3 ha zum Zwecke der Gewerbeflächenentwicklung wird zugestimmt.

Begründung:

- Laut Antragsunterlagen besteht ein aktueller Bedarf für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Floh-Seligenthal. Kurzfristig aktivierbare Flächenpotenziale stehen an anderen Gewerbestandorten im Gemeindegebiet derzeit nicht zur Verfügung.
- Angesichts der Gesamtgröße des Vorranggebietes FS-56 mit 635 ha wird mit 2,3 ha nur eine relativ geringfügige Fläche zur gewerblichen Nutzung in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Entwicklungsabsichten und der relativ geringen funktionellen Beeinträchtigung des Gesamtgebietes FS-56 erscheint eine Zielabweichung aus Sicht der RPG Südwestthüringen vertretbar.
- Darüber hinaus sind bei der Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens weitere raumordnerische Erfordernisse bzw. raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen zu berücksichtigen. Das Vorhaben liegt in der regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaft Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland (G 4-2 RP SWT 2011/12, G 4-2 E-RP-SWT 2018) sowie im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald (G 4-27 RP SWT 2011/12) bzw. im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald mit Rennsteig (einschließlich Biosphärenreservat Thüringer Wald) (G 4-29 E-RP-SWT 2018). Die Ausweisung dieser Vorbehaltsgebiete begründen sich insbesondere auf einer besonderen naturräumlichen/kulturlandschaftlichen Prägung und einer besonderen Eignung für die natur- und landschaftsbezogene Erholung. Als regional bedeutender Tourismusort übernimmt Floh-Seligenthal zudem wichtige Aufgaben zur Entwicklung der Erholungs- und Tourismusfunktion in diesem Raum (Z 4-7 RP SWT 2011/12, Z 4-6 E-RP-SWT 2018). Diesen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen ist bei der weiteren Ausgestaltung des Vorhabens entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts Rechnung zu tragen.
- Für das hier im Kontext des zu ändernden FNP in Rede stehende Areal wurde durch die obere Landesplanungsbehörde bereits zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet – Tonacker II“ mit Schreiben vom 22.03.2023 die Zielabweichung zugelassen.

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat